

**Verordnung  
über den Bebauungsplan Lokstedt 42**

Vom 21. August 1986

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 270

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 42 für den Geltungsbereich südlich der Wegfläche Schillingsteil zwischen Julius-Vosseler-Straße und Emil-Andresen-Straße, und zwar über die Flurstücke 1619, 1603, 1981, 3172, 1978, 1977, 1979, 1980 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 42 für den Geltungsbereich südlich der Wegfläche Schillingsteil zwischen Julius-Vosseler-Straße und Emil-Andresen-Straße, und zwar über die Flurstücke 1619, 1603, 1981, 3172, 1978, 1977, 1979, 1980 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeschädlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

2. Die mit A bezeichnete Garagenanlage ist an der West- und Nordseite geschlossen auszubilden und mit Rankgerüsten für Kletterpflanzen zu versehen. Die Dachstühle dürfen nicht mehr als 1,5 m über der Geländeoberfläche liegen und sind mit einem Blendschutz zu versehen.

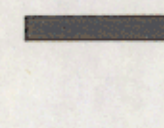


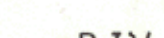









3. Im Rahmen der festgesetzten Geschosfläche kann eine Erhöhung bis zu der in Klammern gesetzten Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

§ 3

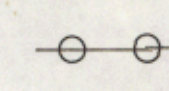
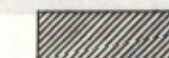
Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Bebauungsplan aufgehoben.

**Bebauungsplan Lokstedt 42**

**Festsetzungen**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **WR** Reines Wohngebiet
-  **GF** Geschosfläche
-  z.B. IV
-  z.B.(V)
-  **g** Geschlossene Bauweise
-  Baugrenze
-  Flächen für Stellplätze oder Garagen
-  **St** Stellplätze
-  **GaI + St** Garagen mit 1. Geschoss und Dachstellplätze
-  **(A)** Vergleiche § 2 Nummer 2
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Mit Gehrechten zu belastende Flächen

**Kennzeichnungen**

-  Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
-  Vorhandene Gebäude

**Hinweise**

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Langenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1986

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36  
Ruh

**Archiv**

*Nr. 24120*



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan  
Lokstedt 42**  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 317

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1986



**LOKSTEDT 42**

## Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 42

Vom 21. August 1986

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 42 für den Geltungsbereich südlich der Wegefläche Schillingsbektal zwischen Julius-Vosseler-Straße und Emil-Andresen-Straße, und zwar über die Flurstücke 1619, 1603, 1981, 3172, 1978, 1977, 1979, 1980 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Die mit **A** bezeichnete Garagenanlage ist an der West- und Nordseite geschlossen auszubilden und mit Rankgerüsten für Kletterpflanzen zu versehen. Die Dachstellplätze dürfen nicht mehr als 1,5 m über der Geländeoberfläche liegen und sind mit einem Blendschutz zu versehen.
3. Im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche kann eine Erhöhung bis zu der in Klammern gesetzten Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

### § 3

Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Bebauungsplan aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 21. August 1986.